



2005/213

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend

Staatsvertrag über die gegenseitige Abgeltung der Kosten für die nicht-akademischen Ausbildungen im Gesundheitswesen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Vertrag Gesundheitsberufe)

vom 16. August 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zusammenfassung	2
2. Ausgangslage	2
2.1 Die neue Bildungssystematik für Berufe im Gesundheitswesen	2
2.2 Umsetzung der neuen Bildungssystematik in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft	3
2.3 Auswirkungen der Neuordnungen in den beiden Kantonen	3
3. Finanzielle Abgeltung der Ausbildungsleistungen	4
3.1 Bisheriges System der gegenseitigen Abgeltung	4
3.2 Neuregelung durch Pauschalbeiträge auf Vollkostenbasis	5
4. Leistungsvereinbarungen	11
5. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen im Staatsvertrag	12
6. Vernehmlassung	17
7. Antrag	18

1. Zusammenfassung

Die Kantonsregierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben sich darauf geeinigt, die mit dem neuen Berufsbildungsgesetz vorgegebene Anpassung der Bildungssystematik im Gesundheitswesen gemeinsam anzugehen. Im Sinne einer Realteilung der Ausbildungsaufgaben beider Kantone wird künftig der Kanton Basel-Landschaft für beide Kantone die Ausbildungen auf Sekundarstufe II anbieten, während der Kanton Basel-Stadt die Tertiärstufe (Höhere Fachschule) ausbildet. Die Grundsätze der gegenseitigen Abgeltungen werden in einem Staatsvertrag geregelt. Die Finanzierung der Leistungen geschieht auf der Grundlage von gemeinsam fixierten Pro-Kopf-Pauschalen auf der Basis von Vollkosten. Das Verfahren und die Einzelheiten der Kostenbeteiligung werden in zwei separaten Leistungsvereinbarungen geregelt. (vgl. Anhang, V und VI).

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat Zustimmung zum Vertrag „über die gegenseitige Abgeltung der Kosten für die nicht-akademischen Ausbildungen im Gesundheitswesen“ (Vertrag Gesundheitsberufe).

2. Ausgangslage

2.1 Die neue Bildungssystematik für Berufe im Gesundheitswesen

Die neue Bundesverfassung unterstellt alle beruflichen Ausbildungen und somit auch diejenige der Berufe im Gesundheitswesen, dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und dem neuen Berufsbildungsgesetz (nBBG). Dies bedeutet, dass nun alle Berufsausbildungen in der Schweiz im nicht-akademischen Bereich einer einheitlichen Bildungssystematik unterliegen. Im Zuge der damit verbundenen Eingliederung der Gesundheitsberufe in das BBT wurde eine Bildungssystematik erarbeitet, die einerseits eine neue Berufslehre mit Fähigkeitszeugnis auf der Sekundarstufe II (Fachangestellte/r Gesundheit, FAGE) vorsieht und andererseits die bisherigen Ausbildungen für Pflege und für medizinisch-technisch-therapeutische Berufe auf die Tertiärstufe hebt.

2.2 Umsetzung der neuen Bildungssystematik in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben mit RRB Nr. 1872 vom 19. November 2002 vereinbart, die Umsetzung der neuen Bildungssystematik im Gesundheitswesen gemeinsam anzugehen. Unter der Federführung des Kantons Basel-Landschaft wird die neue Berufslehre "Fachangestellte/r Gesundheit" aufgebaut; die Federführung für eine Höhere Fachschule Gesundheit BS/BL auf Tertiärstufe wurde dem Kanton Basel-Stadt übertragen. Beide Kantone sind gegenwärtig mit entsprechenden Projektorganisationen daran, die ihnen jeweils übertragene Aufgabe auszuführen und gegenseitig abzustimmen. Im Zuge der Neupositionierung auf der Sekundarstufe II wird der Kanton Basel-Landschaft gemäss Beschluss der beiden Regierungen sukzessive Ausbildungsplätze für Diplomausbildungen abbauen und in den Kanton Basel-Stadt transferieren. Der Kanton Basel-Stadt seinerseits hat im Jahr 2004 mit der Übergabe der Ausbildungsgänge für Pflegeassistenten an den Kanton Basel-Landschaft begonnen.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 1872 vom 19. 11. 2002) wurde die Trägerschaft der Ausbildungen auf Sekundarstufe II vom Kanton Basel-Landschaft übernommen. Die heutige Berufsschule für Pflege des Kantons Basel-Landschaft wird zur Berufsfachschule Gesundheit für die Ausbildung auf der Sekundarstufe II transformiert. Träger der Höheren Fachschule Gesundheit ist gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 1414 vom 22. 6. 2004) der Kanton Basel-Stadt. Die Höhere Fachschule Gesundheit (HFG) wurde per 1. Januar 2005 vom Sanitätsdepartement in das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt transferiert. Sie umfasst die heutigen Berufsschulen im Gesundheitswesen Basel Stadt (BiG) mit den vier Teilschulen Gesundheits- und Krankenpflege, Medizinisches Labor, Medizinisch-technische Radiologie und Physiotherapie. Die beiden privaten Schulen im Gesundheitswesen (Bethesda und Clara) werden auf der Basis eines Kooperationsvertrags in die HFG integriert.

2.3 Auswirkungen der Neuordnungen in den beiden Kantonen

Wenn man die Entwicklung in anderen Kantonen beobachtet, wird ersichtlich, dass ein eigentlicher Konzentrationsprozess stattfindet, weg von einer Vielzahl kleinerer

Schulen, hin zu Ausbildungszentren, die unter einem gemeinsamen Dach die verschiedenen Ausbildungen konzentrieren und koordinieren. In den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurde dieser Konzentrationsprozess mit den oben erwähnten Regierungsratsbeschlüssen eingeleitet und hat bereits heute zu einer optimierten Koordination zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Bereich der Gesundheitsausbildungen geführt.

Es ist zu erwarten, dass mittelfristig Optimierungen auch im Bereich der Kosten und der Ausbildungsqualität erreicht werden können. Durch die beschriebene Aufteilung wird ausserdem eine bedarfsorientierte Steuerung der Ausbildungsplätze in beiden Kantonen möglich. Damit ist die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung durch das Bereitstellen von genügend personellen Fachressourcen im nicht akademischen Medizinalbereich gewährleistet.

Die neue Aufgabenverteilung zieht eine Neuregelung der finanziellen Abgeltungen nach sich.

3. Finanzielle Abgeltung der Ausbildungsleistungen

3.1 Bisheriges System der gegenseitigen Abgeltung

Die bisherige Finanzierung der Ausbildungen erfolgt durch Beiträge aus dem nordwestschweizerischen kantonalen Schulabkommen Gesundheit. Dieses Finanzierungssystem weist folgende Nachteile auf:

- Die Abgeltungen decken nur ca. einen Drittel der tatsächlichen Ausbildungskosten ab.
- Lernende aus Kantonen, mit denen kein Abkommen besteht oder aus dem benachbarten Ausland gehen vollständig zu Lasten des ausbildenden Kantons.

Bedingt durch die Neuorganisation der Ausbildungen im Gesundheitswesen mit der klaren Aufteilung der Stufen zwischen den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurde die Ablösung des bisherigen Finanzierungssystems durch ein System notwendig, das die gegenseitige Abgeltung der vollen Kosten erlaubt. Für die anderen Kantone, mit denen ein Abkommen besteht, wird das alte System vorläufig beibehalten. Im Rahmen der EDK sind jedoch Bestrebungen im Gange, die Schulab-

kommen gesamtschweizerisch nach dem Prinzip der Vollkostenabgeltung zu gestalten.

3.2 Neuregelung durch Pauschalbeiträge auf Vollkostenbasis

Die Vollkosten umfassen alle in den Schulbudgets des jeweiligen Kantons anfallenden Kosten und Erträge. Sie setzen sich aus den Personalkosten der Lehrkräfte und Verwaltung, dem Sachaufwand, den Infrastrukturkosten sowie den Personalkosten für Lernende - abzüglich der Einnahmen aus Praktika - zusammen. In den Kosten mit enthalten sind die effektiven Mietkosten (Berufsfachschule Gesundheit in Münchenstein). Bei den Berufsschulen im Gesundheitswesen BiG Basel-Stadt sind die kalkulatorischen Mietkosten mitberücksichtigt.

Damit die Schulrechnungen der beiden Kantone möglichst vergleichbar sind, wurde ein gemeinsamer Kontenrahmen verwendet. (siehe Anhang, V und VI). Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem eigentlichen Schulbetrieb entstehen, wurden dabei abgezogen. So wurden die Kosten für die Fachstelle Berufsbildung für Gesundheitsberufe, die vom Kanton Basel-Stadt in die BiG integriert worden ist, in Abzug gebracht. Weiter wurde darauf verzichtet, die künftigen Entwicklungskosten für die Höhere Fachschule Gesundheit in Rechnung zu stellen, da der Kanton Basel-Landschaft seine Berufsfachschule Gesundheit bereits aufgebaut hat. Das ergibt bereits Minderkosten in der Höhe von ca. Fr. 450'000.-- auf der Seite des Kantons Basel-Stadt.

Die beiden Kantone bezahlen also die vollen Kosten für die Ausbildung der Lernenden aus dem eigenen Kanton. Massgebend für die Übernahme der Kosten ist bei den Ausbildungen der Tertiärstufe der stipendienrechtliche Wohnsitz der Lernenden, bei den Ausbildungen der Sekundarstufe II der Lehrort. Zusätzlich übernimmt jeder Kanton jeweils die Hälfte der übrigen Kosten der Ausbildungsstufe des anderen Kantons, d.h. die Differenz zwischen den Ausgleichszahlungen anderer Kantone oder anderer Länder und den tatsächlichen Kosten pro Lernende. Um die Ausbildungsplätze vor allem für Interessenten aus der Region offen zu halten, haben die beiden Kantone in der beiliegenden Leistungsvereinbarung spezielle Steuerungsmechanismen festgelegt, die die Besetzung von Ausbildungsplätzen durch Personen aus dem nahen Ausland oder aus Kantonen, mit denen kein Abkommen besteht, stark begrenzen.

Sowohl die Berufsfachschule Gesundheit als auch die Höhere Fachschule Gesundheit sind in einer Umbruchphase. Dazu geführt hat ein Systemwechsel: bisher war das Schweizerische Rote Kreuz (von der Gesundheitsdirektorenkonferenz mandatiert) reglementierende Instanz, neu fallen die Ausbildungen im Gesundheitswesen in die Kompetenz des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie. Deswegen werden in einer ersten Phase die gegenseitigen Abgeltungen festgelegt, basierend auf den Benchmarkzahlen, die im Rahmen des NWCH Schulabkommens Gesundheit seit mehreren Jahren erhoben werden. Dazu kommen die nicht einbezogenen Kostenanteile, wie Ausbildungslöhne, Abgeltung der Differenz zwischen den Ausgleichszahlungen anderer Kantone oder anderer Länder und den tatsächlichen Kosten pro Lernende und den Infrastrukturkosten. Diese Abgeltung wird für drei Jahre vereinbart und im Rahmen einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Anschliessend wird eine eingehende Prüfung der Kosten in beiden Schulen vorgenommen und die Zahlen auf Grund der Neuausrichtungen der Ausbildungen vereinbart.

Wie bereits erwähnt, entspricht dieses System der Vollkostenabgeltung bereits einem Vorgehen, wie es in den nächsten Jahren im Rahmen der anderen Schulabkommen auf gesamtschweizerischer Ebene im Bereich Berufsbildung eingeführt werden soll. Zusätzlich zur Abgeltung der vollen Aufwendungen für die Lernenden aus dem eigenen Kanton wollen sich die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusätzlich an den übrigen Ausbildungskosten des anderen Kantons beteiligen. Auf den ersten Blick scheint dies für den Kanton Basel-Landschaft nachteilig zu sein, fallen doch seine Kosten vorerst höher aus als bisher. Die Entwicklung innerhalb der nächsten vier Jahre wird aber die Aufwendungen für den Kanton Basel-Landschaft wieder auf das heutige Niveau reduzieren. Wäre die Aufteilung der Ausbildungen zwischen den beiden Kantonen nicht vorgenommen worden, so wären die Kosten für die gleiche Leistung in beiden Kantonen nachgewiesenermassen erheblich gestiegen, da beide Kantone sämtliche Ausbildungen im Gesundheitswesen neu konzipieren und anbieten müssten.

Als Datenbasis für die Berechnungen der Pauschalen dienten die Budgets 2005. (vgl. Anhang, V und VI „Budget 2005“) Die Planung sieht vor, dass die Anzahl Ausbildungsplätze der Höheren Fachschule Gesundheit für diplomierte Pflegefachpersonen von 761 im Jahr 2004 auf 420 im Jahr 2010 reduziert werden, im Gegenzug die Aus-

bildungsplätze für Fachangestellte Gesundheit von 65 im Jahr 2004 auf rund 300 im Jahr 2010 erhöht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich in den Institutionen im Gesundheitswesen eine Veränderung der Berufsrollen anbahnen wird: Tätigkeiten, die bisher von diplomierten Pflegefachpersonen ausgeführt wurden, werden teilweise durch Fachangestellte Gesundheit übernommen. Pflegefachpersonen werden vermehrt konzeptionelle, koordinierende und anleitende Tätigkeiten übernehmen. Im Zuge dieser Veränderungen im Berufsprofil ändert sich auch die Bedarfslage in den Institutionen: sie werden je nach Ausprägung ihrer Arbeitsplätze vermehrt FAGE einsetzen können; die Anzahl benötigter Pflegefachpersonen wird daher zurückgehen. Die Verminderung kostenintensiver Ausbildungsplätze auf der Tertiärstufe (Höhere Fachschule) und die Einsparungen durch Optimierungen in den Ausbildungsorganisationen werden dabei mithelfen, die Kosten längerfristig zu senken.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Lernenden (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) und die dabei resultierenden Kosten:

Zahl der Lernenden		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
BS	DN I / II	523	534	428	270	90	25	0
	Pflegediplom	0	0	100	240	380	420	420
	PA	50	4.5	0	0	0	0	0
	Physiotherapie	186	186	182	178	174	170	170
	Labor	44	50	50	50	51	51	54
	MTRA	42	49	49	49	50	51	54
	Total Lernende BS	845	823.5	809	787	745	717	698
BL	PA	120	120	100	100	100	160	180
	DN I	238	160	80	40	0	0	0
	FAGE inkl. Berufsmatur	65	158	246	284	294	294	294
	Total Lernende BL	423	438	426	424	394	454	474

Ausbildungskosten in Tsd. CHF			2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
BS	Finanzierungssystem "Vollkosten"		*19'820	14'939	15'676	14'944	13'272	12'754	12'542
BL	Finanzierungssystem "Vollkosten"		*12'427	17'259	15'329	13'856	11'476	11'400	11'147
	Total System "Vollkosten"		*32'247	32'198	31'005	28'800	24'747	24'154	23'689

****bisheriges Finanzierungssystem "Schulabkommen Gesundheit"***

Legende:

DN I/II: Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I (3 Jahre) und Diplomniveau II (4 Jahre) nach altem Ausbildungsstandard

Pflegediplom: Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson in der Höheren Fachschule Gesundheit auf Tertiärstufe

PA: Ausbildung Pflegeassistent (1 Jahr)

MTRA: Ausbildung zur Fachperson für Medizinisch-Therapeutische Radiologie

Labor: Ausbildung zur Fachperson Medizinisches Labor

FAGE: Fachangestellte Gesundheit, Ausbildung auf Sekundarstufe II

Im Jahre 2005 wird die Gesamtsumme der Aufwendungen des Kantons Basel-Landschaft für Ausbildungen im Gesundheitswesen 17,259 Millionen Franken betragen (4.6 Millionen Franken mehr wie bisher). Demgegenüber stehen die gesamten Aufwendungen des Kantons Basel-Stadt von 14,939 Millionen Franken (heute 19,8 Millionen Franken).

Die Differenz, die im neuen System „Vollkosten“ gegenüber dem bisherigen System „Schulabkommen“ entsteht, kann folgendermassen begründet werden:

- der Kanton Basel-Landschaft hat mehr Lernende aus dem eigenen Kanton in der Höheren Fachschule Gesundheit als der Kanton Basel-Stadt. Die Differenz der bisherigen Zahlung (GKP: Fr. 12'300.- pro Kopf) zu den Vollkosten (GKP: Fr. 30'000.- pro Kopf) ergibt einen zusätzlichen Betrag in der Höhe von Fr. 17.700.- pro Kopf.
- Die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II im Kanton Basel-Landschaft sind noch nicht voll ausgebaut und fallen finanziell deshalb für den Kanton Basel-

Stadt, der etwa die Hälfte der Ausbildungsplätze stellt, noch nicht so ins Gewicht.

- Bisher haben sich sowohl der Kanton Basel-Landschaft als auch der Kanton Basel-Stadt nicht an den übrigen Kosten der jeweiligen Ausbildung beteiligt. (an der Differenz zwischen dem Betrag, den Lernende aus anderen Kantonen oder aus dem nahen Ausland einbringen und den tatsächlichen Kosten, die sie verursachen).

In Zukunft werden sich also beide Kantone die Kosten für die gesamte Ausbildung von Fachpersonal im Gesundheitswesen teilen. Damit ist der Gedanke der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Versorgung der Baselstädtischen und Basellandschaftlichen Institutionen im Gesundheitswesen mit gut ausgebildetem Personal optimal umgesetzt und bis hin zu einer sachgerechten Aufteilung der Kosten gewährleistet. Wenn beide Kantone im Alleingang alle zur Versorgung notwendigen Ausbildungsgänge selber aufgebaut und der neuen Bildungssystematik angepasst hätten, wären ihnen dabei wesentlich höhere Kosten erwachsen. Also ist nicht nur in Bezug auf die zukünftige Kooperation der beiden Schulen das gemeinsame Vorgehen wichtig, es wirkt sich auch positiv auf die Finanzierung der Projekte aus.

Zusätzlich dazu kann entlastend prognostiziert werden, dass sich die Kosten aller Ausbildungen im Gesundheitswesen im Laufe der nächsten Jahre nach unten bewegen werden. Dies wird einerseits durch die kürzere Ausbildungszeit auf der Stufe Höhere Fachschule und durch eine geplante Veränderung bei den so genannten „Ausbildungslöhnen“ bewirkt. (projektiert ist, die Abgeltungen für die produktive Arbeit der Lernenden in den Praktika direkt durch die Praxisinstitutionen und nicht als „Studierendenlohn“ durch die Schule zu vergüten). Andererseits wird der Bedarf an diplomiertem Pflegepersonal in Zukunft sinken, wenn genügend Fachangestellte Gesundheit ausgebildet sind und diese teilweise Arbeitsfelder des heutigen diplomierten Personals übernehmen. Zudem sind die Zulassungsbedingungen durch die Positionierung der Diplompflege auf der Tertiärstufe, im Vergleich zur heutigen Ausbildung, erheblich gestiegen. Das bedeutet, dass das Potenzial auf dieser Stufe an Lernenden reduziert ist. Dieser verminderte Bedarf und die Systemänderung werden zu einer Reduktion der Ausbildungsplätze an der Höheren Fachschule führen. Bereits im Jahre 2005 werden die Ausbildungsplätze für diplomierte Pflegefachpersonen gesamthaft um 80 Plätze reduziert. Diese Korrektur wird innerhalb der nächsten Jahre zu einer

Reduktion der jährlichen Absolventen von 220 diplomierten Pflegefachpersonen auf 140 Pflegefachpersonen führen.

Im Jahre 2008 werden deshalb die Gesamtkosten für den Kanton Basel-Landschaft voraussichtlich noch rund 11.5 Millionen Franken, für den Kanton Basel-Stadt rund 13.2 Millionen Franken betragen.

Die Entwicklung der Zahl der Lernenden wird auf der Sekundarstufe II durch die Anzahl Lehrverhältnisse gesteuert, die die Institutionen im Gesundheitswesen planen werden. Auf der Tertiärstufe kann die Anzahl Ausbildungsplätze durch die Höhere Fachschule, bzw. durch die beiden Kantone im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt werden. Um die Anzahl Ausbildungsplätze auf verlässliche Grundlagen abzustützen, wird der Bedarf an entsprechend ausgebildetem Personal in den Institutionen periodisch erhoben werden.

Die Pro-Kopf-Pauschalen für die einzelnen Ausbildungsgänge werden vorerst für die nächsten drei Jahre festgelegt. Dann wird auf Grund der aktuellen Zahlen und der Erfahrungen mit der zurückliegenden Periode das System der Abgeltungen nochmals überprüft und allenfalls entsprechend angepasst. Um den Anstrengungen zu einer Verringerung der Kosten in den nächsten Jahren Rechnung zu tragen, wurden bei einzelnen Pauschalen vor allem in Bezug zur Tertiärausbildung Zielgrössen definiert, die nach einem abgestuften Plan in den nächsten drei Jahren zu erreichen sind. Die Möglichkeit zur Verringerung der Kosten bei den Ausbildungsgängen auf Tertiärstufe ist vor allem darauf zurückzuführen, dass mit dem Übergang zu einer Höheren Fachschule in den nächsten Jahren einzelne Ausgaben (z.B. Löhne von Lernenden, Projektentwicklungskosten) wegfallen oder sich verringern. Der Kanton Basel-Landschaft hat das Projekt zur Entwicklung der Berufsfachschule Gesundheit bereits 2004 abgeschlossen und den Reorganisationsprozess damit bereits optimiert, so dass sich die Pauschalen nicht in ähnlicher Weise reduzieren lassen.

4. Leistungsvereinbarungen

Der Staatsvertrag regelt die Grundsätze der gegenseitigen Beteiligung an den Kosten für die nichtakademischen Ausbildungen im Gesundheitswesen der Kantone Basel-Landschaft sowie Basel-Stadt. Das Verfahren und die Einzelheiten der Kostenbeteiligung werden in zwei separaten Leistungsvereinbarungen geregelt (vgl. Anhang III und IV). Diese Leistungsvereinbarungen werden periodisch durch den jeweiligen Regierungsrat per Beschluss in Kraft gesetzt. Dabei gibt der Staatsvertrag die Grundlagen und den Rahmen vor.

In den Leistungsvereinbarungen sind auch die gegenwärtig gültigen Pauschalbeiträge für die Studierenden aus dem anderen Kanton festgelegt. Sie gelten bis zum Jahr 2007, dann müssen sie überprüft und neu ausgehandelt werden.

Jahres-Pauschalen für Ausbildungsgänge Basel-Stadt

Ausbildungsgang	2005	2006	2007
Ausbildung Pflegefachperson	30'000.-	29'000.-	28'000.-
Ausbildung Physiotherapie	22'000.-	21'000.-	20'000.-
Ausbildung Fachperson medizinisches Labor	42'000.-	41'000.-	40'000.-
Ausbildung Fachperson medizinisch-technische Radiologie	35'000.-	34'000.-	33'000.-

Jahres-Pauschalen für Ausbildungsgänge Basel-Landschaft:

Ausbildungsgang	2005	2006	2007
Ausbildung Pflegeassistenten	12'500.-	12'500.-	12'500.-
Ausbildung Fachangestellte Gesundheit	14'800.-	14'800.-	14'800.-
Ausbildung Fachangestellte Gesundheit mit Berufsmaturität	16'500.-	16'500.-	16'500.-
Nachholbildung FAGE	7'400.-	7'400.-	7'400.-
Ausbildung Pflegefachperson	30'000.-	29'000.-	28'000.-

5. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen im Staatsvertrag

§ 1. Gegenstand

Mit diesem Paragraphen wird der Vertragsgegenstand näher definiert. Es geht um ein neues System der gegenseitigen Abgeltung der Ausbildungskosten für die Gesundheitsberufe. Erfasst sind die nichtakademischen Ausbildungen auf Ebene der Berufsschule und der höheren Fachschule. Die Verfahrensregelungen werden mit dem bikantonalen Vertrag auf die Stufe der ausführenden Departemente delegiert, die das Nähere in Leistungsvereinbarungen regeln.

Die auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft neu zu vereinbarenden Pauschalbeiträge gelten die vollen Kosten der jeweiligen Ausbildung ab. Das bikantonale Abkommen geht dem Schulabkommen Gesundheit der nordwestschweizerischen Kantone für die Abgeltung unter den zwei Vertragspartnern BS und BL vor. Für die übrigen Kantone gelten die Tarife gemäss regionalem Abkommen.

§ 2. Zusammenarbeit

Mit diesem Paragraphen bringen die Vertragsparteien den gemeinsamen Willen zur Zusammenarbeit zum Ausdruck. Der Zusammenarbeit liegt ein Modell der partnerschaftlichen Übernahme von Ausbildungsleistungen zu Grunde. So werden in Realteilung sämtliche Ausbildungen für beide Kantone auf Sekundarstufe II nur noch im Kanton Basel-Landschaft angeboten, während im Gegenzug sämtliche Ausbildungen auf Tertiärstufe nur noch in Basel-Stadt angeboten werden. Sämtliche Lernenden aus beiden Kantonen haben für jede Ausbildung die gleichen Zugangsmöglichkeiten.

Die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals richten sich nach den geltenden Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft (Sekundarstufe II) bzw. Kanton Basel-Stadt (Tertiärstufe). Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden ergeben sich aus der Gesetzgebung der jeweiligen Kantone.

Die Zusammenarbeit der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Bezug auf die Ausbildungen der nicht-akademischen Berufe im Gesundheitswesen wurde mit verschiedenen RRB vorbereitet, die entsprechend hier als Materialien angeführt seien: RRB Nr. 1872 vom 19. November 2002 bzw. RRB Basel-Stadt über die Berufsbildung im Gesundheitswesen, RRB Nr.1414 vom 29. Juni 2004 bzw. RRB Basel-Stadt über die Trägerschaft Höhere Fachschule Gesundheit und gegenseitige Abgeltung der Kosten für die nichtakademische Ausbildungen im Gesundheitswesen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt .

Die Ausbildungen im Gesundheitswesen wurden ausdrücklich als partnerschaftliches Geschäft verstanden und entsprechend gemeinsam von den beteiligten Departementvorstehern Erziehung und Gesundheit (Basel-Stadt: RR C. Conti, SD, RR. Ch. Eymann, ED; Basel-Landschaft: RR U. Wüthrich-Pelloli, BKSD und RR E. Straumann, VSD) besprochen und vorbereitet.

Eine weitgehende Koordination der Ausbildungsarbeit in den beiden Kantonen ist von grossem Interesse für beide Kantone, gilt es doch, die Institutionen im Gesundheitswesen mit einer genügend grossen Anzahl ausgebildeter Fachpersonen zu versorgen. Dabei ist die Zahl der Ausbildungsplätze für die Pflegeberufe (FAGE und diplomierte Pflegefachpersonen) voneinander abhängig. Wenn die Institutionen mehr Per-

sonen zu Fachangestellten Gesundheit ausbilden, sinkt die Zahl der benötigten Pflegefachpersonen und umgekehrt.

§ 3. Finanzielle Abgeltung / Kostenbeiträge bei Lernenden aus den Vertragskantonen

Unter dem Finanzierungssystem „Pauschalbeiträge auf der Basis einer Abgeltung der vollen Kosten“ ist die Übernahme der Kosten für alle Lernenden aus dem eigenen Kanton inklusive dem hälftigen Anteil an den übrigen Kosten der Schule des anderen Kantons zu verstehen.

Die beiden Kantone bezahlen die vollen Kosten für die Ausbildung der Lernenden aus dem eigenen Kanton. Massgebend für die Übernahme der Kosten ist bei den Ausbildungen der Tertiärstufe der stipendienrechtliche Wohnsitz der Lernenden (zivilrechtlicher Wohnsitz der Lernenden zwei Jahre vor Aufnahme in die Ausbildung), bei den Ausbildungen der Sekundarstufe II der Lehrort, d.h. der Sitz derjenigen Institution, bei der ein Lehrverhältnis eingegangen worden ist.

§ 4. Finanzielle Abgeltung / Kostenbeiträge bei Lernenden aus den Kantonen des Regionalen Schulabkommens im Gesundheitswesen

Der Vollständigkeit halber sind in den § 4 und 5 die für Lernende von ausserhalb der Vertragskantone geltenden Abgeltungsregelungen angeführt. Zumal hier keine Vollkostendeckung besteht, muss der überschüssende Teil durch die Vereinbarungskantone gedeckt werden. Entsprechend der vorliegenden Vereinbarung erfolgt diese Abgeltung durch die Vereinbarungskantone je zur Hälfte.

§ 5. Finanzielle Abgeltung / Kostenbeiträge bei Lernenden aus dem Ausland

Bisher waren die Schulen im Kanton Basel-Stadt auf Lernende aus dem grenznahen Ausland (Deutschland/Frankreich) angewiesen, um die für die Versorgung der Institutionen mit Fachpersonal erforderlichen Ausbildungsplätze zu füllen. In Abstimmung mit den neu aufgebauten Ausbildungsplätzen für Fachangestellte Gesundheit konnte die Anzahl Ausbildungsplätze auf Tertiärstufe um 80 Plätze für beide Kantone vermindert werden. Diese verringerte Anzahl Ausbildungsplätze sollte durch Lernende aus den beiden Basler Kantonen oder aus den Kantonen des regionalen Schulabkommens besetzt werden können. Sollte dennoch ein Mehrbedarf bestehen, kann die für die Höhere Fachschule zuständige Kommission bei den Regierungen beantragen,

die übrig gebliebenen Plätze mit Studierenden aus dem Ausland oder aus Kantonen, mit denen kein Abkommen besteht, zu besetzen. Ein expliziter Aufnahmeentscheid durch die Regierungen ist hier notwendig, zumal damit eine direkte Kostenfolge für die Partnerkantone verbunden ist.

§ 6. Verfahren der finanziellen Abgeltung / Kostenvergütung

Die Stichdaten wurden aus betrieblichen Gründen so gesetzt. Ausserdem entsprechen sie den Daten, die auch im Regionalen Schulabkommen als Termine für die Einreichung der Rechnungen gesetzt worden sind.

§ 7. Umstellung auf Gegenwartsabgeltung

Der Reformprozess auf der Basis des neuen Berufsbildungsgesetzes ist bereits fortgeschritten. Mit der Einführung der neuen Ausbildungsgänge sollte auch die Abgeltung für diese Ausbildungen Schritt halten. Die Regierungen haben sich darum dafür entschieden, von der vormals rückschüssigen Abgeltung auf ein System der Gegenwartsabgeltung umzustellen, so dass mit der neuen Vollkostenabgeltung auch tatsächlich die aktuell anfallenden Aufwendungen der Partner gegenseitig entschädigt werden können.

Damit im Übergang von der rückschüssigen Zahlung auf das Gegenwartsprinzip die Budgets nicht durch Doppelzahlungen belastet werden, ist eine besondere Regelung mit dem Kanton Basel-Stadt notwendig. Für den Fall der Auflösung einer der beteiligten Institutionen muss sich der Anbieterkanton verpflichten, die im Jahr 2004 ausgefallene Zahlung nachzuholen, ansonsten die Ausbildungsinstitution eines Jahresbetroffnisses verlustig ginge.

Bisher hatte der Kanton Basel-Landschaft mit beiden privaten Schulen St. Clara und Bethesda Vereinbarungen, welche die Übernahme eines anteilmässigen Betriebsbeitrages für Lernende mit Wohnsitz Kanton Basel-Landschaft festlegte. Auf Grund der zu erwartenden Veränderung mit der Umsetzung des nBBG hat der Kanton Basel-Landschaft dieses Abkommen termingerecht auf Ende 2004 gekündigt und in Aussicht gestellt, sich für eine Neuregelung unter der Optik der Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt einzusetzen. In Zukunft werden die beiden Privatschulen in die HFG integriert und die Kostenabgeltung erfolgt über den Kanton Basel-Stadt. Die

noch abzugeltende Schuld, die durch rückschüssige Zahlung fällig ist, wird - gemäss Wunsch der Privatschulen - über 3 Jahre anteilmässig abgegolten, bei einer Verzinsung der Restschuld.

§ 8. Finanzielle Aufsicht

Um das gegenseitige Vertrauen der Vereinbarungskantone zu stärken, sollen die beiden Finanzkontrollen die notwendigen Prüfungen für die Vollkosten Abrechnungen vornehmen können. Dies ist vor allem auch darum relevant, weil in der Folge auf der Basis der Abrechnungsdaten die Pauschalbeträge für die nächste Periode festgelegt werden sollen.

§ 9. Dauer und Inkrafttreten des Vertrags

Der Eintritt der Wirksamkeit soll nach Genehmigung durch die Parlamente festgelegt werden. Beabsichtigt ist, bereits das Jahr 2005 nach den neuen Pauschalen gegenseitig abzurechnen. Dass mit der gleichzeitigen Umstellung von der nachschüssigen Zahlung auf die Gegenwartsabgeltung kurzfristig eine Rückwirkung entstehen könnte, wird hier ausdrücklich in Kauf genommen, soweit sich die Rückwirkungsfrist in einem vertretbaren Rahmen bewegt. Zumal die Budgetierung bereits auf der Grundlage der neuen Ansätze erfolgt ist, steht diesem Vorgehen bei Zustimmung zum Staatsvertrag nichts entgegen.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Entsprechend ist eine Kündigungsklausel vorzusehen. Die Kündigungsfrist beträgt hier ein Jahr auf Ende eines Kalenderjahres, damit die Vertragspartner in der Lage sind, rechtzeitig die dann notwendigen Anstalten zu treffen. Jedenfalls sind die bereits in der Ausbildung befindlichen Lernenden bis zu deren Abschluss nach dem vertraglichen System abzugelten.

§ 10. Beilegung von Streitigkeiten

Die vorliegende Regelung entspricht den in interkantonalen Vereinbarungen üblicherweise vorgesehenen Verfahren.

6. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. März 2005 mit RRB Nr. 433 beschlossen, den 'Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe' in Vernehmlassung zu geben. Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im Anhang VII dargestellt und zusammengefasst.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat Zustimmung zum Vertrag 'über die gegenseitige Abgeltung der Kosten für die nicht-akademischen Ausbildungen im Gesundheitswesen' (Vertrag Gesundheitsberufe).

Liestal, 16. August 2005

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Anhang:

- I Entwurf für einen Landratsbeschluss
- II Entwurf Staatsvertrag
- III Entwurf Leistungsvereinbarung Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- IV Entwurf Leistungsvereinbarung Basel-Landschaft und Basel-Stadt
- V Budgetzahlen 2005 BL
- VI Budgetzahlen 2005 BS
- VII Vernehmlassung Landratsvorlage

Anhang I

Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss betreffend Staatsvertrag über die gegenseitige Abgeltung der Kosten für die nicht-akademischen Ausbildungen im Gesundheitswesen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Vertrag Gesundheitsberufe)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Staatsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt über die gegenseitige Abgeltung der Kosten für die nicht-akademischen Ausbildungen im Gesundheitswesen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b oder § 31 Absatz 1 Buchstabe c der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: